

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 (Umverteilungsprämien-Gesetz 2014 – UmvertPrämG 2014)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Direktzahlungen beschlossen. Für das Jahr 2014 gelten Übergangsvorschriften (Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865)).

Die Modulation, mit der bisher ab einer bestimmten Größenordnung Direktzahlungen gekürzt und Mittel in die zweite Säule der Agrarpolitik umgeschichtet wurden, fällt bereits im Jahr 2014 weg; es stehen aber dennoch für 2014 in der Obergrenze für die Direktzahlungen nur die gekürzten Mittel zur Verfügung. Daher und aufgrund zusätzlich für den Bereich der Direktzahlungen wirksam werdender Kürzungen der EU-Mittel wird eine lineare Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche erforderlich. Für Zahlungsansprüche in Deutschland beträgt der Kürzungssatz etwas über 11 vom Hundert. Der Gesamteffekt aus dem Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung, von der kleine Betriebe befreit waren (5 000 Euro Freibetrag) und der Umsetzung der linearen Kürzung belastet kleine Betriebe deutlich stärker als mittlere und größere Betriebe. Von der in der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (Übergangsvorschriften) eröffneten Option, national eine Umverteilungsprämie zugunsten der „ersten Hektarflächen“ zu gewähren, soll deshalb Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Erlass gesetzlicher Regelungen über die Zahlung einer Umverteilungsprämie 2014 an Betriebsinhaber.

C. Alternativen

Um das Ziel zu erreichen, eine Kompensation für finanzielle Einbußen im Bereich der Direktzahlungen durch Wegfall des Freibetrages im Rahmen der gestaf-

felten Modulationskürzung vorzusehen und zusätzlich kleineren und mittleren Betrieben eine verbesserte Unterstützung zukommen zu lassen, besteht zum Erlasse einer gesetzlichen Regelung keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der Umverteilungsprämie erfolgt vollständig aus EU-Mitteln.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für Bürgerinnen und Bürger vor.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz dient dazu, eine Zahlung an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zu regeln. Die Zahlung setzt eine Antragstellung voraus.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Maßnahme ist aufgrund des EU-Rechts in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einbezogen. Die Antragstellung für die Umverteilungsprämie wird im Rahmen des insoweit anzuwendenden Sammelantrags möglich sein.

In der Annahme, dass alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie im Rahmen des Sammelantrags beantragen werden, wird der Erfüllungsaufwand auf ca. 1 030 400 Euro geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Soweit auf Bundesebene Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, können diese teilweise IT-gestützt vorbereitet und im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand erledigt werden. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Ermittlung der Beträge je Zahlungsanspruch auf der Grundlage der Meldungen der Länder.

2. Länder

Die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen Behörden der Länder werden die Umverteilungsprämie als zusätzliche Stützungsregelung im Rahmen des InVeKoS für die Direktzahlungen durchführen. Für den Vollzug insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand wird begrenzt sein. Er kann aber nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Mit dem Vorhaben wird eine produktionsentkoppelte Zahlung umgesetzt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 (Umverteilungsprämiengesetz 2014 – UmvertPrämG 2014)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Artikel 72a und 72b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16), die durch Artikel 6 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) eingefügt worden sind, sowie der im Rahmen dieser Vorschriften und zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union.

(2) Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. anwendbar nur die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes sind, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung besonderer Vergünstigungen beziehen,
2. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stets der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

§ 2

Umverteilungsprämie 2014

(1) Ein Betriebsinhaber erhält auf Antrag für das Jahr 2014 eine Zahlung nach Artikel 72a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 (Umverteilungsprämie 2014) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Umverteilungsprämie 2014 wird bundeseinheitlich gewährt

1. je aktiviertem Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 46 Zahlungsansprüchen (berücksichtigungsfähige Zahlungsansprüche) unter Aufteilung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche in die Gruppe der ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche (Gruppe 1) und die Gruppe der weiteren 16 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche (Gruppe 2) und
2. auf der Grundlage der Festlegung eines Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und eines Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 nach § 3.

Für den Zweck des Satzes 1 darf nur ein Zahlungsanspruch berücksichtigt werden, der für eine nach den Vorschriften der Europäischen Union über die Gewährung der Betriebsprämie beihilfefähige Fläche aktiviert worden ist.

§ 3

Finanzvolumen und Beträge

(1) Für die Festlegung des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 6,8 vom Hundert der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 73/2009, der durch Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 geändert worden ist, für Deutschland für das Jahr 2014 festgelegten Obergrenze verwendet (Finanzvolumen).

(2) Der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 ergibt sich, indem das Finanzvolumen nach Absatz 1 durch die Summe der insgesamt berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche geteilt wird. Bei der

Bildung der Summe der insgesamt berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche werden Zahlungsansprüche der Gruppe 2 mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.

(3) Der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 hat die Höhe von 60 vom Hundert des Betrages nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 und den Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 4

Mitteilungspflichten

Die zuständigen Behörden der Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 15. September 2014 die Summe der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche mit. Bei der Bildung der Summe der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche werden Zahlungsansprüche der Gruppe 2 mit dem Faktor 0,6 berücksichtigt.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Die Gewährung einer Umverteilungsprämie 2014 ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 nachweislich einzig zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2014 zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 2014

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System der Gewährung der Direktzahlungen beschlossen. Das bisherige System der Direktzahlungen war gekennzeichnet durch eine gestaffelte Kürzung der Direktzahlungen (10 Prozent für das Direktzahlungsvolumen über 5 000 Euro, zusätzlich 4 Prozent für das Direktzahlungsvolumen über 300 000 Euro) im Rahmen der Modulation. Die so gekürzten Mittel wurden als zusätzliche Förderung für Maßnahmen in der zweiten Säule der Agrarpolitik zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde für den Zeitraum ab 2015 ein neues System von Direktzahlungen beschlossen, um die Landwirtschaftspolitik in der EU ökologischer und nachhaltiger zu gestalten. Für das Jahr 2014 wurde eine Übergangsregelung beschlossen, die u.a. den Wegfall der Modulation schon im Jahr 2014 vorsieht. Insoweit muss folglich keine gestaffelte Kürzung der Direktzahlungen vorgenommen werden. Eine Kürzung der Direktzahlungen wird allerdings wegen bestimmter Änderungen bei der EU-Finanzausstattung eintreten.

Das den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehende Finanzvolumen an EU-Mitteln für Direktzahlungen (nationale Obergrenze) wird nur noch in Höhe der bisherigen Nettoobergrenze (Bruttoobergrenze für Direktzahlungen abzüglich Kürzungsmittel im Rahmen der Modulation) zugewiesen und zusätzlich erfolgt eine Absenkung aufgrund der im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) vorgenommenen Kürzung der Obergrenze für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen sowie aufgrund der ersten Stufe der beschlossenen Umverteilung von Direktzahlungsmitteln zugunsten von Mitgliedstaaten mit bisher sehr niedrigen Direktzahlungen. Das EU-Recht sieht zur Einhaltung dieser verringerten Obergrenze eine lineare Kürzung der Werte aller Zahlungsansprüche vor. Für Deutschland ergibt sich ein Kürzungssatz von etwas über 11 vom Hundert. Die Umsetzung dieser Kürzung der Direktzahlungen um gut 11 vom Hundert ohne zusätzliche Maßnahmen würde bei Betrieben mit weniger als 5 000 Euro Direktzahlungen, die bisher die volle Summe an Direktzahlungen erhalten haben, zu einer deutlichen Reduzierung des Förderbetrages und damit zu finanziellen Einbußen führen. Bei größeren Betrieben, die schon bisher eine Kürzung der Direktzahlungen ab 5 000 Euro in Höhe von 10 vom Hundert erfahren haben, würde stattdessen das ganze Direktzahlungsvolumen künftig um etwas mehr als 11 vom Hundert gesenkt, so dass sich nur geringe Einbußen ergäben. Für sehr große Betriebe mit sehr hohem Direktzahlungsvolumen würden sich sogar geringe Zuwächse bei den Direktzahlungen ergeben. Anstelle der bisherigen 10-prozentigen Kürzung des Direktzahlungsvolumens über 5 000 Euro und der 14-prozentigen Kürzung des Direktzahlungsvolumens über 300 000 Euro würde diesen Betrieben künftig ein um gut 11 vom Hundert gekürztes Direktzahlungsvolumen zustehen.

Die Übergangsvorschriften regeln die Befugnis der Mitgliedstaaten, Mittel umzuverteilen und einen Anteil der EU-Mittel für eine Zahlung „für die ersten Hektarflächen“ zu verwenden. Diese Option soll wahrgenommen und das für die Umverteilungsprämie verwendbare Finanzvolumen auf 6,8 vom Hundert der nationalen Obergrenze festgelegt werden; dies entspricht einem Betrag von 352 Mio. Euro. Mit dieser zusätzlichen Prämie soll in Deutschland zum Einen der Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung ausgeglichen werden. Zusätzlich soll kleineren und mittleren Betrieben darüber hinausgehend eine verbesserte Förderung im Vergleich zu größeren Betrieben gewährt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass mit zunehmender Betriebsgröße Kostendegressionseffekte realisiert werden können und größere Betriebe im Grundsatz bessere Möglichkeiten zur Anpassung an die Marktbedingungen haben. Andererseits soll die Höhe des hierfür verwendeten Anteils der Obergrenze so bemessen werden, dass die Anpassungsfähigkeit größerer Betriebe nicht überfordert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Von der in den Übergangsvorschriften eröffneten Option, national eine Umverteilungsprämie 2014 zugunsten der „ersten Hektarflächen“ zu gewähren, wird Gebrauch gemacht.

Die Bemessungsgrundlage sind die von einem Betriebsinhaber im Jahr 2014 mit beihilfefähiger Hektarfläche aktivierten Zahlungsansprüche mit der im EU-Recht vorgegebenen Begrenzung, dass in Deutschland eine Zahlung für höchstens 46 Zahlungsansprüche gewährt werden kann. Dem Ansatz folgend, dass die

Unterstützung auf die ersten Hektare ausgerichtet ist und der Einkommensstützung der kleinen und mittleren Betriebe dienen soll, wird einerseits die Obergrenze von 46 Zahlungsansprüchen ausgeschöpft, andererseits der Prämienbetrag für Zahlungsansprüche bis 30 höher als für die weiteren 16 Zahlungsansprüche festgelegt.

Die Berechnungsmethode für die Festlegung der Prämienbeträge wird im Gesetz geregelt. Die konkreten Beträge werden im Rahmen der weiteren Durchführung vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet und bekannt gemacht. Mit dieser Vorgehensweise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zahl der Zahlungsansprüche, die 2014 in der Gruppe bis 46 Zahlungsansprüche aktiviert werden und damit berücksichtigungsfähig sind, noch ungewiss ist. Das Ziel besteht darin, die nach der Festlegung des nationalen Plafonds für die Maßnahme (6,8 vom Hundert der Obergrenze 2014) verfügbaren EU-Mittel vollständig auszuschöpfen, ohne das Risiko eines Antragsüberhangs einzugehen.

Der Festlegung des Finanzvolumens und der Berechnungsmethode liegt das Konzept zugrunde, die ersten 30 Zahlungsansprüche mit einem Betrag in Höhe von ca. 50 Euro und die weiteren 16 Zahlungsansprüche mit einem Betrag um 30 Euro zu begünstigen.

Die Ermittlung der Summe der bundesweit berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche und – darauf gestützt – des Prämienbetrages für die ersten 30 Zahlungsansprüche und für die weiteren 16 Zahlungsansprüche erfordert eine Mitwirkung der Länder. Die Mitteilung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche, hinsichtlich derer eine Zahlung beantragt ist, und die Einordnung der Zahlungsansprüche in die Gruppe der ersten 30 und die Gruppe der weiteren 16 Zahlungsansprüche soll bis zum 15. September 2014 vorliegen.

III. Alternativen

Um das Ziel zu erreichen, eine Kompensation für finanzielle Einbußen im Bereich der Direktzahlungen durch Wegfall des Freibetrages im Rahmen der gestaffelten Modulationskürzung vorzusehen und zusätzlich kleineren und mittleren Betrieben eine verbesserte Unterstützung zukommen zu lassen, besteht zum Erlass einer gesetzlichen Regelung keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Wahrnehmung einer EU-rechtlichen Option bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die gesetzlichen Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf führt zu einer Festlegung, wonach in Deutschland ein bestimmter Betrag der für Direktzahlungen zur Verfügung stehenden EU-Mittel für eine Umverteilungsprämie 2014 für die ersten Hektare verwendet wird. Die zusätzliche Zahlung für die ersten Hektarflächen zielt auf eine Unterstützung der Inhaber kleinerer und mittlerer Betriebe, die von EU-rechtlich vorgegebenen Änderungen (Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung mit Freibetrag) und Kürzungen der Direktzahlungen wirtschaftlich stärker betroffen sein werden als größere Betriebe.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehene Umverteilungsprämie trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und damit zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich keine Ausgaben. Die Maßnahme wird vollumfänglich aus EU-Mitteln finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für Bürgerinnen und Bürger vor.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beschränkt sich auf den Aufwand, der durch die Einholung von Informationen zur Umverteilungsprämie und das Erfordernis der Antragstellung entsteht.

Die Maßnahme ist aufgrund EU-Rechts in das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) einbezogen. Die Antragstellung wird im Rahmen des insoweit anzupassenden Sammelantrags möglich sein. Der Sammelantrag wird so gestaltet werden, dass mit den bisherigen Prämien zugleich die Umverteilungsprämie beantragt werden kann.

Es wird aufgrund der Einschätzung der Länder von einem Zeitaufwand von 10 Minuten ausgegangen, um sich über die Möglichkeit der Beantragung der Umverteilungsprämie 2014 für aktivierte Zahlungsansprüche der ersten Hektarflächen zu informieren und eine diesbezügliche Eintragung im Antragsformular vorzunehmen.

In der Annahme, dass alle Betriebsinhaber die Umverteilungsprämie 2014 im Rahmen des Sammelantrages beantragen werden und sich die Zahl der antragstellenden Betriebsinhaber auf Basis der Daten 2013 und einer Trendfortschreibung bei etwa 320 000 bewegen wird, wird als Fallzahl 320 000 angenommen. Bei 320 000 potentiell Betroffenen ergibt die Berechnung einen Erfüllungsaufwand von 1 030 400 Euro.

Tätigkeit	Zeitaufwand je Fall	Lohnsatz pro Std.	Berechnung	Einmaliger Personalaufwand 2014
Lesen der Information zur Umverteilungsprämie 2014 und Beantragen durch Ankreuzen im Sammelantrag	10 Minuten	19,30 Euro	3,22 Euro x 320 000 =	1 030 400 Euro

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Soweit auf Bundesebene Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind, werden diese teilweise IT-gestützt vorbereitet und im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung ohne nennenswerten Mehraufwand erledigt werden. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Ermittlung der Beträge je Zahlungsanspruch auf der Grundlage der Meldungen der Länder.

2. Länder

Die für den Vollzug der Direktzahlungen zuständigen Behörden der Länder werden die Umverteilungsprämie als zusätzliche Stützungsregelung im Rahmen des InVeKoS für Direktzahlungen durchführen. Für den Vollzug insgesamt und insbesondere die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche je Betriebsinhaber kommen bestehende IT-Anwendungen zum Einsatz. Der zusätzliche Aufwand wird begrenzt sein. Er kann aber nach Aussage der Länder derzeit nicht genau beziffert werden.

5. Weitere Kosten

Mit dem Vorhaben wird eine produktionsentkoppelte Zahlung umgesetzt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da nicht eingeschätzt werden kann, wie lange die gesetzlichen Grundlagen für die vollständige Abwicklung der für das Jahr 2014 vorgesehenen Maßnahme noch erforderlich sein werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 bestimmt die in den Artikeln 72a und 72b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 geregelte Umverteilungsprämie 2014 zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Absatz 2 legt fest, dass dieses Gesetz insoweit ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes ist. Dies wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Marktorganisationsgesetzes über besondere Vergünstigungen beschränkt. Des Weiteren wird für Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates geregelt, d.h. so genannte Eilverordnungen werden nicht vorgesehen. Mit EU-bedingt eiligem Regelungsbedarf wird, anders als im unmittelbaren Anwendungsbereich des Marktorganisationsgesetzes nicht gerechnet. Im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) werden generell Änderungen erst für ein neues Antragsjahr wirksam und EU-rechtlich mit zeitlichem Vorlauf vorbereitet. Zudem ist die in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahme auf ein Jahr begrenzt.

Zu § 2 – Umverteilungsprämie 2014

In § 2 werden Regelungen zur Gewährung der Umverteilungsprämie 2014 getroffen. Die Zahlung hat eine Antragstellung zur Voraussetzung. Sie wird bundeseinheitlich gewährt. Sie kann für bis zu 46 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt werden und erfordert, dass der Betriebsinhaber die Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Hektarfläche aktiviert nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 73/2009. Die Grenze von höchstens 46 Zahlungsansprüchen ist vorgegeben durch Artikel 72a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Verbindung mit Anhang VIIIb der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 (Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland).

Die Prämienhöhe soll gestaffelt werden (Artikel 72a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009). Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass kleine Betriebe durch den Wegfall der gestaffelten Modulationskürzung mit einem Freibetrag von 5 000 Euro besonders betroffen sind und zudem in kleinen Betrieben keine nennenswerten Kostendegressionseffekte entstehen.

Zu § 3 – Finanzvolumen und Beträge

Absatz 1 enthält die nach Artikel 72b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom Mitgliedstaat festzulegende Höhe des für die Maßnahme vorgesehenen Finanzvolumens. Diese Festlegung erfolgt in Höhe von 6,8 vom Hundert der nationalen Obergrenze von 5 178 178 Tausend Euro – das sind etwa 352 Mio. Euro. Es wird eine Staffelung der Beträge in Anwendung von Artikel 72a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehen. Die Staffelung erfolgt in der Weise, dass ein Prämiensatz für die Gruppe der ersten 30 Zahlungsansprüche (Gruppe 1) berechnet wird und der Prämiensatz für die Gruppe der weiteren 16 Zahlungsansprüche (Gruppe 2) als 60 vom Hundert Anteil berechnet wird.

Die Festlegung der Höhe des Finanzvolumens erfolgt auf der Basis eines angestrebten Betrages von etwa 50 Euro für die ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche und von etwa 30 Euro für die nächsten 16 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche. Durch die Einführung dieser Maßnahme verringert sich die noch verbleibende Obergrenze für die Betriebsprämie. Aus dem Zusammenwirken der daher erforderlichen Kürzung aller Zahlungsansprüche auf der einen Seite und der Gewährung einer zusätzlichen

Förderung für die ersten Hektare auf der anderen Seite ergibt sich, dass Betriebe bis etwa 95 ha Betriebsgröße von der Einführung dieser Maßnahme profitieren.

Datengrundlage für die Berechnungen ist eine aktuelle Auswertung von Daten aus der Zentralen InVeKoS-Datenbank vom November 2013 über die Zahl der Betriebsinhaber und ihre berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche. Die Zahl der 2014 tatsächlich berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche steht aber noch nicht fest. Um einerseits ungenutzte Mittel und andererseits einen Antragsüberhang zu vermeiden, werden im Gesetzentwurf keine absoluten Zahlen sondern nur ein Berechnungsschema und die Relation zwischen den Prämienbeträgen in Höhe von 1:0,6 festgelegt; das ist identisch mit 50:30.

Das EU-Recht erlaubt maximal eine Prämienhöhe von 65 Prozent der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar. Bei einer Obergrenze von 5,178 Mrd. Euro und ca. 16,9 Mio. Zahlungsansprüchen ergibt sich für 2014 eine erwartbare nationale Durchschnittszahlung von etwa 306 Euro je Hektar; 65 Prozent davon sind 199 Euro. Damit wird mit dem vorgesehenen Prämienvolumen von 352 Mio. Euro und Prämienätzen von etwa 50 Euro beziehungsweise etwa 30 Euro diese Höchstgrenze auf keinen Fall erreicht; spezielle Regelungen in diesem Gesetz zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgrenze sind demzufolge nicht erforderlich.

Absatz 2 regelt die Ermittlung des Prämienbetrages für die ersten 30 berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche, indem das verfügbare Finanzvolumen durch die Gesamtzahl der berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche dividiert wird. Da für berücksichtigungsfähige Zahlungsansprüche der Gruppe 2 aber nur ein niedrigerer Prämienbetrag gewährt werden soll, werden die Zahlungsansprüche dieser Gruppe bei der Berechnung nur anteilig (mit dem Faktor 0,6) berücksichtigt.

Absatz 3 legt fest, dass der Betrag je Zahlungsanspruch der Gruppe 2 60 vom Hundert des Betrages je Zahlungsanspruch der Gruppe 1 beträgt.

Absatz 4 regelt die Bekanntmachung beider Beträge durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu § 4 – Mitteilungspflichten

§ 4 verpflichtet die zuständigen Behörden der Länder zu einer Mitteilung der Summe der jeweils berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche. Bei der Bildung dieser Summe ist für die berücksichtigungsfähigen Zahlungsansprüche der Gruppe 2 ein Gewichtungsfaktor entsprechend der Relation zwischen den Beträgen der Gruppe 1 und 2 anzuwenden. Die Mitteilung, die erforderlich ist für die Berechnung der Beträge, hat bis zum 15. September 2014 zu erfolgen, damit zeitgerecht für das Jahr 2014 die Berechnung und Bekanntmachung der Beträge vorgenommen werden kann.

Zu § 5 – Sonstige Bestimmungen

§ 5 dient der Durchführung von Artikel 72a Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 73/2009. Nach dieser Bestimmung haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Betriebsinhaber, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck geteilt haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen, kein Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen. Der maßgebliche Zeitraum, in dem keine auf die Gewährung der Umverteilungsprämie gerichtete Betriebsaufspaltung vorliegen darf, beginnt mit der Vorlage der Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Oktober 2011. Aufspaltungen, die aus anderen Gründen erfolgen, sind – auch wenn sie nach dem Stichtag erfolgen – dagegen unschädlich.

Zu § 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll unverzüglich in Kraft treten. Die Entscheidung über die Anwendung der Umverteilungsprämie für das Jahr 2014 muss nach EU-Recht bis zum 1. März 2014 verbindlich getroffen sein.

